

Vereinsatzung

des

Turn- und Sportvereins 1920 Strinz-Trinitatis

§ 1: Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein 1920 Strinz-Trinitatis,“. Er hat seinen Sitz in 65510 Hünstetten - Strinz-Trinitatis.

§ 2: Zweck und Aufgaben

Der Turn- und Sportverein 1920 Strinz-Trinitatis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke,“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch die Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen;
- b) durch die Pflege der Kameradschaft miteinander verbinden;
- c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im **LANDESSPORTBUND HESSEN e.V.** für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des **LSBH** und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Übungsleiter.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Idstein eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“, (eingetragener Verein).

§ 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5: Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Jugendmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind.
4. Jugendmitglieder (Minderjährige unter 18 Jahren) können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann mit Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, daß keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, und von der Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr abhängig machen.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt
oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
4. durch Ausschluß (vgl. § 11, Ziffer 2).

§ 8: Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Ausnahmen gelten für Jugendmitglieder (vgl. § 14, Ziffer 4, Satz 2).
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen während der Übungsstunden des Vereins zu nutzen.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Vereins sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstands ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10: Mitgliederbeitrag

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und des eventuellen Aufnahmebeitrags werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgabe dienen.

§ 11: Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis zu 50,-- EUR
 - d) Sperre
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken, und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluß des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufene Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliederrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 13)
2. die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 13: Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands können zusätzlich gewählt werden:

- a) bis zu drei Beisitzer
 - b) ein 2. Kassierer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand gemäß Ziffer 1 wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zum Zwecke der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen bevor sie getätigt werden, dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grund nach genehmigt sein. Die Einnahmen sind grundsätzlich für Vereinszwecke zu verwenden.

5. Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluß auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl durchzuführen. Die Wahlzeit gilt in diesem Falle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (gemäß § 13, Ziffer 1) und je einem Beauftragten aus jeder Abteilung. Im erweiterten Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied (gemäß § 13, Ziffer 1) und jede Abteilung eine Stimme. Der erweiterte Vorstand soll einmal im Quartal zusammentreten. Ziffer 5, Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.
8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 16).

§ 14: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal eines Jahres einberufen werden. Die Einberufung muß spätestens 2 Wochen vor dem Termin öffentlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muß:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Beschlußfassung über die Voranschläge,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer),
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter,
 - g) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die öffentliche Einladung soll 2 Wochen, muß aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.

Mitglieder, die nicht in der Mitgliederversammlung anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15: Kassenprüfer

Den 3 Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Alljährlich scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus. Er muß durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 16: Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 17: Abteilungsarbeit

Im Verein werden für verschiedene Arten von Leibesübungen nach Bedarf eigene Abteilungen eingerichtet. Diese Abteilungen werden durch ihre Abteilungswarte im Gesamtvorstand vertreten. Der Abteilungswart sollte dem Vorstand regelmäßig Bericht über die Arbeit der Abteilung erstatten. Gegen Entscheidungen des Vorstandes steht der Abteilung der Einspruch beim Gesamtvorstand zu. Jede Abteilung hat eine eigene Abteilungsordnung, die im Einvernehmen mit dem Vorstand erstellt wird. Die Abteilungsordnung gilt für

sämtliche in der Abteilung übenden Mitglieder. Für die einzelnen Abteilungen müssen Mitgliederunterlagen geführt werden. In den Abteilungen dürfen nur Mitglieder aufgenommen werden, die auch Mitglieder im Turnverein sind. Alle Veranstaltungen, wie z.B. Maskenball, Weihnachtsfeier mit Tanz, Sportlerball usw., werden vom Turnverein ausgerichtet. Veranstaltungen, wie z.B. Pokalschießen der Schützenabteilung oder Spießbraten der Tischtennisabteilung, können in eigener Regie der Abteilungen durchgeführt werden. Der bei Veranstaltungen des Turnvereins erzielten Reingewinn wird nach Absprache mit dem Vorstand und den Abteilungswarten für die Unterhaltung und Anschaffung von Geräten verwendet. Für außerordentliche Veranstaltungen, wie Jubiläumsfeiern, Gründungs- und Stiftungsfeste, muß der Gesamtvorstand gesondert entscheiden. Siehe Beschluß des Gesamtvorstandes vom 26.02.1972. In den Abteilungen kann ein zusätzliches Übungsgeld erhoben werden. Dieses Geld kann auf ein Sparbuch eingelegt werden und ist Eigentum der in den Abteilungen übenden Mitglieder. Das Übungsgerät, das den Abteilungen zur Verfügung gestellt worden ist, bleibt bei der Auflösung der Abteilung oder Abwanderung zu einem anderen Verein Eigentum des Turnvereins.

§ 18: Sportabteilungen

1. Die Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefaßt. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter geleitet, der auf 2 Jahre von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.
2. Der Abteilungsleiter ist für die sportlichen Belange der Abteilung entsprechend der vom Vorstand festgelegten Aufgabenverteilung verantwortlich.
3. Weitere Mitglieder sollen je nach der Größe der Abteilung vom Abteilungsleiter oder Vorstand zur Mitarbeit herangezogen werden.

§ 19: Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden Jugendabteilungen, die von einem Obmann, der von den Abteilungen bestellt wird, geleitet werden. Die Bestellung der Jugendobmänner bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 20: Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich abgebucht und bei jeder Jahreshauptversammlung bestätigt bzw. neu festgelegt.

§ 21: Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden.

Der Vorstand kann durch Beschluß Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.

3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadeln haben gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 22: Mitgliederehrungen/Abteilungsehrungen, Geburtstage etc.

- Geschenk ab 50 Jahre, dann 60, 70, 75 Jahre. Danach alle 5 Jahre.

- Silberhochzeit und alle folgenden Jubiläen

- Jubilare: 25 Jahre Vereinszugehörigkeit
 50 Jahre Vereinszugehörigkeit
 60 Jahre Vereinszugehörigkeit
 65 Jahre und mehr Vereinszugehörigkeit

- Ehrungen der Abteilungen: ab 25 Jahre, dann alle 5 Jahre

Der Vorstand setzt den Betrag fest.

§ 23 Vereinsauflösung und Änderung des Vereinszweckes

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein, zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen, an den Kranken-Pflege-Förder-Verein Hünstetten e.V.

§ 24: Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung am Tage der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vom 8. März 2003 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die von der Mitgliederversammlung am 6. August 1999 beschlossene Satzung einschließlich ihrer Änderungen aufgehoben.